

2. Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes über die Gewährung von Beihilfen und Leistungen (Beihilfesatzung)

Vom 22. Oktober 2012

(Amtsblatt des Saarlandes vom 13. Dezember 2012, Teil II, S. 1197)

Aufgrund des § 9 in Verbindung mit § 19 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SAGTierSG) vom 23. Juni 1976 (Amtsbl. S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1728 über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. November 2010 (Amtsbl. Teil I S. 1420) hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse des Saarlandes beschlossen, die Satzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes über die Gewährung von Beihilfen und Leistungen (Beihilfesatzung) vom 14. Januar 2009 (Amtsbl. S. 502), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2010 (Amtsbl. Teil II 2011 S. 182) wie folgt zu ändern:

1. Abschnitt II der Beihilfesatzung wird wie folgt geändert:

- a) In der jeweiligen Zeile „Leistungserbringer“ werden in den Nummern 2, 5, 6, 7, 9, 12.1 und 17 jeweils die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz (LGV)“ durch die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz (LAV)“ ersetzt.

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. Boviner Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

3.1 Untersuchungen von Proben

Tierseuche	BHV1-Infektion der Rinder
Zweck	Untersuchungen im Rahmen der BHV1-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit in den Rinderbeständen
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Untersuchung von Milch- und Blutproben, sofern bei Blutproben die Untersuchung mit dem hierfür vorgesehenen elektronisch erstellten Untersuchungsantrag aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) beantragt wird.
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfehöchstbetrag	Institutsgebühren
Leistungserbringer	Landesamt für Verbraucherschutz (LAV)
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Einhaltung der Untersuchungsintervalle nach der BHV1-Verordnung

3.2 Ausmerzung von BHV1-Reagenten

Tierseuche	Boviner Herpesvirus Typ 1 (BHV1)
Zweck	Tilgung der BHV1-Infektion in den Rinderbeständen im Saarland, Verhinderung der Weiterverbreitung, Minderung des Infektionsrisikos der Wiederansteckung für BHV1-negative Tiere, Schaffung BHV1-unverdächtiger sowie -freier Bestände
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für die Ausmerzung von BHV1-Reagenten im Bestand.
Höhe der Beihilfe	Für maximal 15 Tiere des Bestandes pro Rind 300,00 EUR im Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none">1. Nachweis des BHV1-positiven Ergebnisses für die zu merzenden Tiere2. Die Untersuchungsergebnisse müssen im HIT eingetragen sein3. Nachweis des Abgangs aus dem Bestand (Schlachtbescheinigung/HIT-Ausdruck Einzeltierverfolgung)4. Auszug aus dem Bestandsregister, aus dem hervorgeht, dass sich die beihilfeberechtigten Rinder mindestens seit 12 Monaten im Bestand befinden

Die Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen und Leistungen (Beihilfesatzung) tritt unter Beachtung der in Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 genannten Anforderungen am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Satzung wird nach der Erteilung der Identifikationsnummer durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 20 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gemacht.

Die am 22. Oktober 2012 von der Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse des Saarlandes beschlossene Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen und Leistungen (Beihilfesatzung) wurde vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 9. November 2012 – C 5/2012 – genehmigt.

Saarbrücken, den 11. Dezember 2012

Tierseuchenkasse des Saarlandes
Vester
Geschäftsführer